

**Einfache Anfrage Angehrn-St.Gallen:
«Digitalzwang beim RAV und der Arbeitslosenkasse**

Möchte eine Person eine Auskunft des RAV oder eine persönliche Beratung, ist sie im Kanton St.Gallen gezwungen, sich über ein Online-Portal anzumelden. Eine persönliche Anmeldung ist nicht möglich, denn eine Telefonnummer oder Schalteröffnungszeiten finden sich auf den jeweiligen Webseiten der verschiedenen RAV-Standorte nicht. Anders als in anderen Kantonen (bspw. dem Kanton Zürich) ist eine Anmeldung beim RAV im Kanton St.Gallen ausschliesslich online möglich

Mit diesem «digital only»-System wird eine Anmeldung oder die Geltendmachung von Ansprüchen insbesondere älteren Menschen mit Berufen, welche keine digitalen Fähigkeiten voraussetzen, Hilfsarbeiter*innen oder fremdsprachigen Menschen erschwert. Sie sind auf Unterstützung durch Personen im persönlichen Umfeld oder auf (unentgeltliche) Beratungsstellen angewiesen, damit sie sich anmelden, eine persönliche Beratung durch das RAV wahrnehmen und bei der Arbeitslosenkasse die notwendigen Unterlagen online einreichen können.

Dies widerspricht einerseits dem Anspruch, dass staatliche Leistungen der gesamten Bevölkerung zugänglich zu halten sind (vgl. u.a. auch EMBAG Art. 3 Abs. 4). Andererseits ist dies auch nicht im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und der entsprechenden Verordnung AVIV. So ist ein niederschwelliger Zugang für die RAV-Anmeldung gesetzlich vorgesehen. Gemäss Art. 19 Abs. 1 AVIV (SR 837.02) kann die Anmeldung der versicherten Person über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen (Art. 83 Abs. 1bis Bst. d AVIG) oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 18) erfolgen. Ebenso lässt sich aus Art. 29 AVIV über die Geltendmachung einer Arbeitslosenentschädigung kein Digitalzwang ableiten. Auch das SECO hält in seiner Information zur Anmeldung auf Arbeitslosenentschädigung fest, dass die Anmeldung online oder durch persönliches Erscheinen beim zuständigen RAV erfolgen kann. Im geltenden Bundesrecht gibt es damit keine rechtliche Grundlage, welche die Geltendmachung für Ansprüche gegenüber dem RAV und der Arbeitslosenkasse einzig auf dem digitalen Weg zulassen würde.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert der Digitalzwang bei der Anmeldung für Leistungen des RAV und bei der Arbeitslosenkasse im Kanton St.Gallen?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass der bestehende Digitalzwang aufgehoben wird, so dass man sich persönlich beim zuständigen RAV vor Ort anmelden und bei der Arbeitslosenkasse die zur Geltendmachung eines Anspruchs notwendigen Unterlagen auf dem Papierweg oder mit behördlicher Unterstützung einreichen kann?»

1. September 2026

Angehrn-St.Gallen